

Satzung des Fördervereins der Maria-Montessori-Grundschule Saarbrücken Rußhütte

Vom 19. Juni 2000 in der Fassung vom 29.03.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Maria-Montessori-Grundschule Saarbrücken-Rußhütte" und nach einer Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr,

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, die ideelle und materielle Förderung der Montessori Grundschule Saarbrücken Rußhütte. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere:

- das pädagogische Anliegen der Schule, die Kinder entsprechend den anerkannten Grundsätzen Maria Montessori zu erziehen, zu unterstützen,
- die Schule in der Öffentlichkeit darzustellen und für die Belange der Schule zu aktivieren und zu interessieren,
- der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel sowie Mitteln zur Freizeitgestaltung zu helfen,
- Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Theateraufführungen, Konzerte, Vorträge und Schulfahrten, zu gewähren,
- Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Eltern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen zu organisieren und zu unterstützen,
- Schülerinnen beziehungsweise Eltern und Erziehungsberechtigten wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen zu gewähren.

Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereines sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Einnahmen von Veranstaltungen zugunsten des Fördervereines.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft — Aufnahme und Beendigung

1. Aufnahme

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- jedes Elternteil oder sonstiger gesetzlicher Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Montessori-Gundschule, Saarbrücken-Rußhütte,
- die Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
- jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereines,
- jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereines.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglieder des Vereines werden.

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- mit Auflösung des Vereins;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss;

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ein grober Verstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht bezahlt und es schriftlich, in angemessener Form auf den Rückstand des Beitrages hingewiesen und unter einmonatiger Fristsetzung zu dessen Ausgleich aufgefordert wurde.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- durch Tod des Mitgliedes beziehungsweise Verlust der Rechtsfähigkeit;

Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Kassenwart/in. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung und aller rechtlich einschlägigen Bestimmungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf regelmäßigen Sitzungen, zu denen er mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in eingeladen wird. Von der Form der Einladung und der Einhaltung der Frist kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklärt haben. Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Außergerichtlich und gerichtlich vertretungsberechtigt sind nur der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Bei Geschäften und Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 500 Euro übersteigen, entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere vorgehalten:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüferberichtes.
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen,
 - die endgültige Entscheidung bei der Anrufung der Mitgliederversammlung im Falle des Ausschlusses oder der Ablehnung eines Aufnahmevertrages (gemäß § 4 der Satzung) durch den Vorstand,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Verabschiedung des von dem Vorstand vorgelegten Budgets für das kommende Haushaltsjahr und wenn nötig, des Nachtragshaushaltes,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt textlich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Sie muss die Tagesordnung und eventuell an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge enthalten. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, so muss der Vorstand eine solche Versammlung einberufen.
3. Wenn nichts anderes vereinbart wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig. Eine Vertretungsbefugnis ist gegebenenfalls auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der Einladung aufzuführen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Vereines aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden den Mitgliedern alsbald in schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins setzt eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen und gültigen Stimmen, mindestens 3/4 der Anzahl der Mitglieder voraus. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu dieser Mitgliederversammlung ist binnen 30 Tagen einzuladen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

§ 10 Mitgliedschaften

Zu besserer Durchführung der gesteckten Ziele kann der Verein bei geeigneten Verbänden und Vereinigungen Mitglied werden.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Schule

So lange der Verein räumlich, ideell und personell mit der Maria-Montessori Grundschule verbunden ist, wird er sich zu enger Zusammenarbeit verpflichtet fühlen.